

Verwendung von Liedgut in Gottesdiensten und Livestreams

Rahmenvertrag SUIISA

Zwischen dem VFG - Freikirchen Schweiz und der SUIISA besteht ein gültiger Rahmenvertrag. Damit sind die Abgeltungen an die Urheber für die Verwendung von Liedern im gottesdienstlichen Rahmen der Gemeinden von FEG Schweiz geregelt.



*<https://www.suisa.ch/de/kunden/kirchen-und-andere-religioese-gemeinschaften/gottesdienste-und-kirchenarbeit.html>

Verwendung von Liedgut in Gottesdiensten und Livestreams

1. Nur Liedgut, welches von CCLI angeboten wird, ist in der Lizenz für gottesdienstliche Zwecke enthalten.
2. Zu Beginn oder am Ende des Liedes müssen Autor von Musik und Text, der Verlag und die CCLI Lizenznummer der Gemeinde (nicht die CCLI Nummer des entsprechenden Liedes) angegeben werden.
3. Bei YouTube Livestreams kann CCLI nicht als Verwertungsgesellschaft angegeben werden. Nach Auskunft von CCLI werden aber Urheberrechtsverstöße durch YouTube zwar angezeigt, aber nicht geahndet. Auf einen Widerspruch gegen die Urheberrechtsverletzung bei YouTube kann nach Aussage von CCLI verzichtet werden. Es sind die unter Punkt 3 gelisteten Angaben zu machen.
4. Die Streaminglizenz gilt nicht für Videoausschnitte aus kommerziellen Filmen (auch wenn eine MPLC Lizenz vorhanden ist) und Einspielungen von Hörbibeln / Hörbüchern.

Einblendung von Liedtexten

1. Gemeinden mit einem SUIISA Rahmenvertrag und einer bestehenden CCLI Lizenz müssen für die Einblendungen von Texten in Livestreams eine Lizenz von CCLI erwerben (<https://ch.ccli.com/copyright-licences/>). Eine SUIISA Streaminglizenz ist nicht erforderlich, da dies mit dem bestehenden Rahmenvertrag abgegolten ist.

Erläuterungen zur CCLI Streaming Lizenz

(<https://ch.ccli.com/streaming-licence-terms-of-agreement/>)

Erlaubte Aktivitäten

Eine aktive Lizenz erlaubt Ihnen das „Streaming“ (d.h. die digitale Übertragung, Weiterleitung, Verteilung und Wiedergabe) der abgedeckten Lieder/Liedtexte („Lieder“) von der kircheneigenen Website, einer gehosteten Website oder einem Streaming-Dienst auf folgende Weise.

Sie dürfen:

- Lieder, die in Ihren Gottesdiensten in Audio- und/oder Videoform vorgetragen werden, **live streamen**.
- Lieder, die in Ihren Gottesdiensten in Audio- und/oder Videoform vorgetragen werden, **als Aufzeichnung übertragen**.
- Audio- oder Videodateien von Liedern, die in Ihren Gottesdiensten vorgetragen werden, **an Endgeräte** wie PC's, tragbare Medienabspielgeräte oder ähnliche Geräte, die solche Dateien empfangen können, **übertragen**.
- **Videos auf YouTube und ähnliche Dienste hochladen**, vorausgesetzt, dass den Rechteinhabern auch das Recht eingeräumt bleibt, Videos mit ihren eigenen Urheberrechten zu monetarisieren und Anzeigen darauf zu platzieren (diese Vertragsbedingungen sind denen der Streaming-Plattformen nachgeordnet)
- Alle anderen hier nicht aufgeführten Rechte sind dem Urheberrechtsinhaber vorbehalten.

Nicht erlaubte Aktivitäten

Diese Lizenz hat bestimmte wichtige und notwendige Einschränkungen, und

Sie dürfen nicht:

- Gebühren oder irgendeine Form von Entschädigung für eine der oben genannten erlaubten Aktivitäten verlangen
- Rechte aus Ihrer Lizenz auf eine andere Kirche oder Gruppe übertragen
- Dritte autorisieren, bei denen es sich nicht um die eigene Website Ihrer Kirche, eine gehostete Website oder einen Streaming-Dienst handelt, Lieder zu streamen.
- Aufnahmen eines Künstlers- oder Plattenlabels von CD streamen
- Lieder streamen, von Konzerten, Konferenzen und Sonderveranstaltungen, die in der Kirche/auf dem Kirchengelände stattfinden, bei denen für die Teilnahme ein Eintritt, einschliesslich Spenden, verlangt wird.
- Lieder streamen, die in Audio- und/oder Videoinhalten enthalten sind, die nicht in einem Gottesdienst verwendet wurden, wie z.B. Lehrvideos, Fernsehveranstaltungen oder Sonderproduktionen, die keine Gottesdienste sind.
- Unterlizenzen für die Monetarisierung eines Liedes vergeben oder eine Vereinbarung über die Aufteilung der Einnahmen treffen, einschliesslich Videos, die von einer Streaming-Website oder einem Streaming-Dienst stammen, aber in die Website Ihrer Kirche eingebettet sind, da dieses Recht ausschliesslich dem Urheberrechtsinhaber vorbehalten ist. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf YouTube oder ähnliche Streaming-Dienste.
- Die Werbung blockieren, die von dem Streaming-Anbieter zugunsten eines Urhebers oder Rechteinhabers platziert wurde. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf YouTube oder ähnliche Streaming-Dienste.

Auf Grund der erlaubten Aktivitäten könne folglich gesamte Gottesdienste mit Liedgut von CCLI auf YouTube veröffentlicht werden. Verwendung von anderem, nicht von CCLI verwaltetem Liedgut, unterstehen den jeweiligen Urheberrechtsbedingungen der Künstler, bzw. deren Verwertungsgesellschaften.

CCLI-Streaming Plus-Lizenz

Erlaubte Aktivitäten

Diese Lizenz wurde entwickelt, um dem Bedarf gerecht zu werden, dass in den Streams der Gottesdienste nicht nur die Liedtexte eingeblendet werden dürfen. Mit der Streaming Plus-Lizenz ist es möglich, christliche Musik von CD oder Online-Plattformen wie Spotify, Amazon oder Apple Music im Stream zu verwenden. Diese „Master Recordings“ der Verlage werden zusätzlich um die Möglichkeit ergänzt, dass die Band einzelne Spuren oder auch komplette Playbacks (Backing Tracks)

nutzen darf.

Die Nutzung von Master Recordings und Backing Tracks ist mit einigen Top-Verlagen realisiert und wird weiter fortgeführt. Die Gespräche mit Verlagen in Europa stehen in Kürze an. Die Verwendung der auf der [internationalen CCLI Homepage](#) genannten Verlage ist ab sofort möglich.

Nicht erlaubte Aktivitäten

Das Verwenden von YouTube- oder anderen Clips ist auch unter der Streaming Plus-Lizenz nicht möglich. Um trotzdem ein Video mit einem Liedtitel einzubinden, müssen die Konditionen direkt mit dem Urheber verhandelt werden. Es gibt immer wieder Rückmeldungen, dass Gottesdienste mit eingebundenen YouTube- oder anderen Videos von Facebook oder YouTube abgeschaltet werden.

Die Liste der abgedeckten US-Verlage sind unter dem Link <https://us.ccli.com/streaming/> aufgeführt.

Auskunft über die Höhe der Gebühren für die einzelnen Lizenzen kann bei der Geschäftsstelle (sekretariat@feg.ch, 043 288 62 20) von FEG Schweiz eingeholt werden.

11.02.21 MA